

Entscheidungserhebliche Gründe

**zum Beschluss des ergänzten erweiterten
Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner
10. Sitzung am 11. Oktober 2025**

Teil A

**zum Umgang mit bundeseinheitlichen Zusatzentgelten gemäß
Anlage 2 des Fallpauschalenkataloges zum Austausch der
Anlage 3 des Teil C des Beschlusses des ergänzten erweiterten
Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner
9. Sitzung am 3. Juli 2025**

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 115f Absatz 4 Satz 2 SGB V legt der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss den Leistungskatalog der speziellen sektorengleichen Versorgung (Hybrid-DRG) gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V und die Vergütung gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V für das Folgejahr fest, sofern keine Einigung der Vertragsparteien erfolgt ist.

2. Regelungshintergrund

Da keine Einigung der Vertragsparteien erfolgt ist, hat der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss mit den Beschlüssen in seiner 8. Sitzung am 28. April 2025 und 9. Sitzung am 3. Juli 2025 die Rahmenvorgaben für das Leistungsjahr 2026 festgelegt. Für diese Beschlüsse sind noch Folgeregeln erforderlich, welche erst nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Institute zum Hybrid-DRG-Leistungskatalog 2026 und zur Vergütung der Hybrid-DRG für das Jahr 2026 getroffen werden können.

3. Regelungsinhalt

Mit diesem Beschluss erfolgt unter Nr. 1 die Bestimmung, dass Fälle für die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) ein bewertetetes Zusatzentgelte (ZE) sowie für Fälle für die ein krankenhausesindividuelle ZE nach § 6 Abs. 1 und 2 KHEntgG vorgesehen ist nicht in eine Hybrid-DRG führen.

Unter Nr. 2 wird festgelegt, dass Anlage 1 dieses Beschlusses die Anlage 3 (Zusatzentgelte) des Teil C des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung am 3. Juli 2025 ersetzt. Die Anlage regelt,

dass zusätzlich zu den Hybrid-DRG weder bundeseinheitliche Zusatzentgelte noch krankenhausindividuelle, unbewertete Zusatzentgelte abgerechnet werden dürfen.

Die Nr. 3 regelt, dass die in der 10. Sitzung des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses am 9. Oktober 2025 beschlossene Anlage 4 (Kontextfaktoren) fort gilt.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 11. November 2025 in Kraft.

Teil B

Anordnung des Sofortvollzugs

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG kann der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss die Anordnung des sofortigen Vollzugs seines Beschlusses vornehmen.

2. Regelungshintergrund

Gemäß § 115f Absatz 1 Satz 9 SGB V schließen der GKV-Spitzenverband, die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Deutsche Krankenhausgesellschaft jährlich bis zum 30. Juni eine Vereinbarung über die Vergütung der Hybrid-DRG gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V. Kommt die Vereinbarung nicht zu Stande, setzt gemäß § 115f Absatz 4 Satz 2 SGB V der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss den Inhalt der Vereinbarung fest. In diesem Beschlussteil B wird der Sofortvollzug angeordnet.

3. Regelungsinhalt

Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlusses Teil A dieses Beschlusses. Die Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus dem Beschlusstext.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 11. November 2025 in Kraft.